

PROTOKOLL
zum Kollektivvertragsabschluss des Fachverbandes
der Elektro- und Elektronikindustrie 2001
Gehaltsabschluss für die Elektro- und Elektronikindustrie

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten führten am 24. Oktober 2001 zu einem Abschluss für den Bereich der Elektro- und Elektronikindustrie.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

1. Die **Kollektivvertragsgehälter** werden um Ø 3,0 % erhöht.
2. a) Die **Istgehälter** werden um 2,9 %, mindestens jedoch ATS 650,-- (€ 47,24) erhöht.

b) **Verteilungsoption**

Anstelle des in Punkt 2 lit. a genannten Prozentsatzes kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (Betriebsvereinbarung nach ArbVG) eine Erhöhung der Gehaltssumme um 3,2 % vereinbart werden, wobei 0,5 % der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung (Istgehaltserhöhung) verwendet werden kann. Die Anwendung dieser Verteilungsoption ist erst nach Anhebung der Istgehälter auf die Kollektivvertragslöhne (Punkt 2 lit. a) zulässig, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Die Istgehaltserhöhung gemäß Punkt 2 lit. a darf jedoch 2,7 %, jedenfalls aber den Betrag von € 47,24 nicht unterschreiten. Ab 1.11.2001 ist jedenfalls die Erhöhung von 2,7 %, mindestens aber € 47,24 auszubezahlen. Die Entgeltaifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 lit. a ist rückwirkend ab 1.11.2001 zu berechnen und mit der Dezemberabrechnung auszubezahlen.

Die Gehaltssumme ist auf Grundlage des Monats Oktober und auf Basis der Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung gem. Punkt 2 lit. a zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Sie kann rechtswirksam nur bis 21.12.2001 und mit Wirkung vom 1.11.2001 abgeschlossen werden.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich

sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

- c) Bei Teilzeitbeschäftigten aliquotieren sich die genannten Schillingbeträge (Euro) pro Monat in dem Umfang, der dem Ausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht.

3. Die **Lehrlingsentschädigung** gem. § 18 lit.a RKV/Angestellte wird wie folgt neu festgelegt (Erhöhung um Ø 2,9 %).

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	€ 410,54	€ 544,40
2. Lehrjahr.....	€ 544,40	€ 731,35
3. Lehrjahr.....	€ 731,35	€ 909,70
4. Lehrjahr.....	€ 982,99	€ 1.057,39
Vorlehe		€ 458,40

4. Die Reiseaufwandsentschädigungen gem. § 4 Abs. 4 ZKV/EEI betragen ab 1.1.2002:

	Taggeld	Nachtgeld
Verw.Gr.		
I-III und MI	€ 37,50	€ 20,80
IV, IVa, MII, MIII	€ 39,00	€ 23,96
V, Va,	€ 44,68	€ 23,96
VI	€ 51,07	€ 23,96

5. Die Bauüberwachungsgelder gem. § 4 Abs. 12 ZKV/EEI betragen ab 1.1.2002:

Je Tag bei einer Außentätigkeit	mindestens
von mindestens 2,5 bis 5 Stunden	€ 6,88
von mehr als 5 Stunden	€ 9,05

6. Die **Baugelder** gem. § 4 Abs. 13 ZKV / EEI betragen ab 1.1.2002:

Angestellte der Verwendungsgruppen I bis III, MI	mindestens € 48,76
IV bis VI, MII und M III	€ 50,48

Davon sind als Übernachtungsgelder zu betrachten
in den Verwendungsgruppen

I bis III, MI €11,52
IV bis VI, MII und MIII €12,56

7. Die **Messegelder** gem. § 6 ZKV / EEI betragen ab 1.1.2002 pro Kalendertag:

Angestellte der Verwendungsgruppen	mindestens
I bis III, MI	€ 17,72
IV bis VI, MII und MIII	€ 20,76

8. **Rahmenrecht:**

- a) Die Kollektivvertragsparteien betrachten die bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit als wichtiges Instrument zur Vermeidung von Altersarbeitslosigkeit und als Beitrag zur Beschäftigungssicherung älterer ArbeitnehmerInnen. Aus diesem Grunde wird die Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen als sinnvoll erachtet (siehe Anhang 1).
- b) Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner der Elektro- und Elektronikindustrie zur Förderung betrieblicher Qualifizierungsaktivitäten (siehe Anhang 2)
- c) Protokollanmerkung betreffend gemeinsame Veranstaltung (Enquete) (siehe Anhang 3)
- d) § 9 b RKV erhält folgende Fassung:

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankengeldanspruches, der **Dienstjubiläen** und der Urlaubsdauer bis zum Höchstmaß von insgesamt 10 Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzungen der 5-jährigen Dienstzeit gemäß § 23 a Abs. 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstmaß von insgesamt 10 Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens 3-jährige Dauer des Arbeitsverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinne einzurechnen sind.

Der letzte Satz des bisherigen Absatz 1 bleibt unverändert aufrecht.

- e) Die in § 2 Abs. 2 des Zusatzkollektivvertrages über die Verrechnung von Kilometergeld für Personenkraftwagen angeführte Tabelle erhält folgende Fassung:

bis 10.000 km	€ 0,356
ab 10.001 bis 15.000 km	€ 0,345
ab 15.001 bis 20.000 km	€ 0,334
darüber	€ 0,316

Die Höhe des Kilometergeldes bestimmt sich ab 1. Jänner 2002 wie folgt:

bis 15.000 km	€ 0,356
darüber	€ 0,334

- f) ZKV Auslandsdienstreisen

§ 7 Abs. 2, 3 und 4 ZKV-Auslandsdienstreisen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

„2) Durch die Vereinbarung des Tag- und Nachtgeldes darf das Taggeld sowie das Nachtgeld während der ersten 28 Tage einer Dienstreise jenes der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten nicht unterschreiten. Danach darf das Taggeld und das Nachtgeld der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.

3) Bei Reisen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Stand 1.11.2001 gebühren Tages- und Nächtigungsgelder zumindest im Ausmaß der für Inlandsdienstreisen vorgesehenen Sätze, soweit sich daraus ein höherer Anspruch ergibt.

Absatz 2 und 3 gelten für Dienstreisen, die nach dem 1.11.2001 beginnen.

Absatz 4, 2. Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Diese Regelung gilt auch für jene Dienstreisen, bei denen gem. Abs. 3 die Taggelder für Inlandsdienstreisen gebühren.“

- g) **Protokollarmerkung betreffend Euro-Umstellung :**

„Euro-Umrechnung

Soweit durch BV nichts anderes vorgesehen wird, sind - erstmals anlässlich des Übergangs auf den Euro - in innerbetrieblichen Regelungen vorgesehene Werte von weniger als 5 Euro auf zumindest 3 Nachkommastellen zu runden. Wenn eine Berechnung 3 oder mehr Nachkommastellen ergibt, ist jedoch der monatliche Anspruch auf ganze Cent zu runden.

Betriebe ohne Betriebsrat, die in der Lohnverrechnung nur 2 Kommastellen berücksichtigen können, haben bei der Festsetzung solcher Werte per 1.11.2001 aufzurunden. In den Folgejahren ist kaufmännisch zu runden.“

9. **Geltungsbereich:**

Elektro- und Elektronikindustrie

10. **Geltungsbeginn** 1.11.2001

Wien, am 24. Oktober 2001

**Gemeinsame Erklärung der KV-Partner
der Elektro- und Elektronikindustrie
zur Altersteilzeit**

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der seit 01. 10. 2000 geltenden gesetzlichen Regelung zur Altersteilzeit sind die Kollektivvertragspartner der Elektro- und Elektronikindustrie übereinstimmend der Meinung, dass dieses Instrument eine auf Betriebsebene vielfach akzeptierte Maßnahme zur Vermeidung von Altersarbeitslosigkeit und Ermöglichung geordneter Nachfolgeplanung darstellt.

Wenn auch die Akzeptanz dieses Modells dazu geführt hat, dass die veranschlagten Mittel zur Förderung der Altersteilzeit über die Einschätzungen hinaus in Anspruch genommen werden, sollte dies nicht zum Anlass genommen werden, Einschränkungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen vorzunehmen. Es darf nicht übersehen werden, dass die derzeitige Regelung der Altersteilzeit als Begleitmaßnahme zur Anhebung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension gestaltet wurde und daher in vielen Fällen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine notwendige Grundlage für die weitere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, des Übertritts in den Ruhestand und der Personalplanung darstellt. Derartige Planungsgrundlagen müssen mittelfristig verlässlich sein.

Die KV-Partner sind auch der Auffassung, dass insbesondere angesichts der aktuellen Arbeitsmarktentwicklung Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit jedenfalls nicht abgeschwächt werden sollten. Die Regelungen zur Altersteilzeit sind sozialpolitisch zielführender als die Bezahlung von Arbeitslosengeld.

Die KV-Partner fordern daher, keinerlei Verschlechterung im Bereich der Regelungen zum Altersteilzeitgeld vorzunehmen.

Wien, am 24.10.2001

**Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner
der Elektro- und Elektronikindustrie
zur Förderung betrieblicher Qualifizierungsaktivitäten**

Die Kollektivvertragspartner der Eisen/Metallindustrie einschließlich der Elektro- und Elektronikindustrie haben im Jahr 1997 in gemeinsamer Sorge um die Förderung der Lehrlingsausbildung Vorschläge unterbreitet, um geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung der Lehrausbildung zu schaffen. Ein Teil dieser Vorschläge, insbesondere im Bereich steuerlicher Rahmenbedingungen wurde umgesetzt und hat zwischenzeitig dazu geführt, dass durch Schaffung neuer Berufsbilder und steuerlicher Anreize die Zahl der Ausbildungsplätze deutlich gesteigert wurde und in der Industrie sich die Zahl der Lehrlinge um mehr als 10 % erhöht hat.

Da es zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern notwendig ist, die von der Industrie bereits sehr forcierte innerbetriebliche und überbetriebliche Weiterbildung und Qualifizierung zu unterstützen, sollte der bei der Lehrlingsausbildung bewährte Weg der Verbesserung von steuerlichen Rahmenbedingungen auch verstärkt bei der Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Zur Unterstützung von Bildungsinvestitionen schlagen die Kollektivvertragspartner der Elektro- und Elektronikindustrie daher vor, dass der bestehende Freibetrag für Weiterbildung im Ausmaß von 9 % auf 20 % erhöht, auf innerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen ausgedehnt und durch einen gleich hohen Freibetrag für die teilnehmenden ArbeitnehmerInnen ergänzt wird.

Zur Verstärkung des Anreizes für Weiterbildung älterer ArbeitnehmerInnen bzw. für kleinere Unternehmen sollte ein höherer Freibetrag vorgesehen werden.

Die im Regierungsübereinkommen im Rahmen der Arbeitskostensenkung vorgesehene Verwendung von ca. 3 Mrd. ATS für berufliche Weiterbildung soll so rasch wie möglich für betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Weiters wird vorgeschlagen, die Fördermöglichkeiten für betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen durch das AMS (Europäischer Sozialfonds) intensiv einzusetzen.

Wien, am 24.10.2001

ANHANG 3

Protokollanmerkung (Abschlussprotokoll) betreffend gemeinsame Veranstaltung (Enquête)

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, die Durchführung einer Sozialpartnerenquete zum Thema Aus- und Weiterbildung im Juni 2002 vorzubereiten. Inhalte sollen vor allem sein:

- Entwicklungstendenzen der Qualifikationsanforderungen an ArbeitnehmerInnen verschiedener Berufs- und Altersgruppen und Betriebe.
- Qualitätsstandards für betriebliche Aus- und Weiterbildung (theoretische und praktische Ansätze)
- Modelle betrieblicher Weiterbildung
- Bestehende Regelungen in Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträgen (best practice)
- Konsequenzen für die Sozialpartner in der Elektro- und Elektronikindustrie und die öffentliche Hand

Wien, am 24.10.2001